



Name und Anschrift des Zuwendenden

Aussteller

(Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**TSV Fichte Hagen 1863 e.V.**  
**Postfach 1863 · 58018 Hagen**  
**Steuernummer: 321/5807/0274**

## Bestätigung über Sachzuwendungen ←

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Wert der Zuwendung in Ziffern	Wert der Zuwendung - in Buchstaben	Tag der Zuwendung
-------------------------------	------------------------------------	-------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Menge, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (z. B. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Die Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben (z. B. Rechnungen, Gutachten), liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hagen StNr. 321/5807/0274 vom [ ] für den letzten Veranlagungszeitraum [ ] nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 52, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Hagen StNr. 321/5807/0274 mit Bescheid vom [ ] nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Sport als gemeinnützigen Zweck.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck verwendet wird.

(Ort, Datum und 2 Unterschriften des Zuwendungsempfängers)

nur mit Stempel des TSV Fichte Hagen gültig!

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG., § 9 Abs. 3 KStG., § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).